

Erziehungsbeauftragung

(gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Für den Besuch der Veranstaltung/ Gaststätte/ Diskothek _____
(Name, Ort)

am _____ bis _____ Uhr
 bis zum Ende der Veranstaltung

erklären wir, _____
(Name der Eltern)

dass für unser minderjähriges Kind _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Frau/Herr _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

die Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich des Alkoholkonsums). Wir haben mit ihr vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die mit Erziehungsaufgaben betraute Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Für Rückfragen sind wir telefonisch unter _____ erreichbar.

(Ort, Datum)

(Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils)

(Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir zudem, folgende Hinweise gelesen zu haben:

Eine Aufsichtsübertragung kann nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Sämtliche oben angegebenen Felder sind **vor** Veranstaltungsbeginn / Besuch der Gaststätte bzw. Diskothek vollständig auszufüllen. Eine Übertragung der Erziehungsaufgaben auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein und es muss jederzeit möglich sein, Einfluss auf das Verhalten des Jugendlichen zu nehmen. Der/die Erziehungsbeauftragte muss ihre Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen. Dies ist dann ausgeschlossen, wenn der Erziehungsbeauftragte in Folge eigenen Alkohol- oder Drogenkonsums dazu nicht mehr in der Lage ist.

Sowohl die Eltern als auch die erziehungsbeauftragte Person kommen selbst als Betroffene einer Ordnungswidrigkeit in Betracht, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen der „Erziehungsbeauftragung“ verletzen. Der Verstoß kann gemäß § 28 Abs. 4 Jugendschutzgesetz mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie

im Amt für Jugend und Familie beim Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7 in Pfarrkirchen:

Silvia Knödseder Tel.: 08561 - 20 505

Manfred Weindl Tel.: 08561 - 20 520